



# 50-050045 Rüschelen ÖS



mit Änderungen vom 07.12.2013

# Inhaltsverzeichnis

<b><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></b>			
	- Zweck	Art.	1
	- Geltungsbereich	Art.	2
	- Gemeinderat	Art.	3
<b><u>II. Aufgaben und Befugnisse der Behörden</u></b>			
	- Grundsatz	Art.	4
	- Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr	Art.	5
	- Aufgabenübertragung im Bereich Zivilschutz	Art.	6
	- Aufgabenübertragung im Bereich regionales Führungsorgan	Art.	7
	- Entscheidbefugnisse	Art.	8
	- Sitz- oder Vertretungsanspruch	Art.	9
	- Baulicher Zivilschutz	Art.	10
	- Einquartierungen	Art.	11
	- Ortsquartiermeister	Art.	12
	- Wirtschaftliche Landesversorgung	Art.	13
<b><u>III. Finanzierung</u></b>			
	- Grundsatz	Art.	14
	- Ersatzabgabe	Art.	15
	- Befreiung	Art.	16
<b><u>IV. Straf- und Schlussbestimmungen</u></b>			
	- Widerhandlungen	Art.	17
	- Aufhebung bisheriger Erlasse	Art.	18
	- Inkrafttreten	Art.	19
	- Genehmigungsvermerke	Seite	6-8
<b><u>Anhang 1 - Ansätze</u></b>			
	aufgehoben		

# Reglement für öffentliche Sicherheit (RöS) der Einwohnergemeinde Rütshelen

Die Einwohnergemeinde Rütshelen erlässt dieses Reglement gestützt auf

- a) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4.10.2002
- b) die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 5.12.2003
- c) das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.06.2004
- d) die kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27.10.2004
- e) die Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 27.10.2004
- f) das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20.01.1994
- g) die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.05.1994

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

### Art. 1

Dieses Reglement bezweckt Menschen, Tiere, Pflanzen, Sachen und die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignisse zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen.

Geltungsbereich

### Art. 2

Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen

- Feuerwehr
- Zivilschutz
- Bevölkerungsschutz
- Einquartierungen

Gemeinderat

### Art. 3

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde für die Umsetzung der durch eidgenössische und kantonale Gesetze vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann im Rahmen übergeordneten Rechts Aufgaben und Befugnisse an die zuständigen Kommissionen, an von ihm ernannte Funktionäre, an andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder weitere Träger übertragen. Er regelt solche Abkommen vertraglich.

## II. Aufgaben und Befugnisse der Behörden

Grundsatz	<p><u>Art. 4</u> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit aus.</p>
Aufgabenübertragung Bereich Feuerwehr	<p><u>Art. 5</u> <sup>1</sup>Die Gemeinde Rütshelen, die Gemeinde Lotzwil und mögliche weitere, später anschliessende Gemeinden bilden die Feuerwehr Lotzwil-Rütshelen.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde Rütshelen überträgt der Gemeinde Lotzwil (Sitzgemeinde) die durch Erlasse und Weisungen im Bereich Feuerwehr, exklusive Ersatzsteuerwesen, gemäss Umschreibung im Zusammenarbeitsvertrag, die Feuerwehraufgaben.</p>
Aufgabenübertragung Bereich Zivilschutz	<p><u>Art. 6</u> <sup>1</sup>Die Stadt Langenthal als Sitzgemeinde, die Gemeinde Rütshelen und weitere Anschlussgemeinden bilden die Zivilschutz-Region Langenthal.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde Rütshelen überträgt der Stadt Langenthal die den Gemeinden durch Erlasse und Weisungen im Bereich Bevölkerungs- und Zivilschutz obliegenden Aufgaben, exklusive den baulichen Schutz ihrer Bevölkerung, gemäss Umschreibung im Zusammenarbeitsvertrag.</p>
Aufgabenübertragung Bereich „Regionales Führungsorgan	<p><u>Art. 7</u> <sup>1</sup>Die Stadt Langenthal, die Gemeinde Rütshelen und weitere Anschlussgemeinden bilden zusammen ein gemeinsames „Regionales Führungsorgan“.</p> <p><sup>2</sup>Der Leistungsauftrag ist im Anhang des obengenannten Vertrages beschrieben.</p>
Entscheidungsbefugnisse	<p><u>Art. 8</u> Die Stadt Langenthal sowie die Gemeinde Lotzwil und ihre eingesetzten Organe verfügen über sämtliche Entscheidungsbefugnisse, die sich aus den im Rahmen der Aufgabenübertragung abgeschlossenen Zusammenarbeitsverträgen ergeben.</p>
Sitz- oder Vertretungsanspruch	<p><u>Art. 9</u> Die Vertretung der Anschlussgemeinden ist in den Zusammenar-</p>

beitsverträgen geregelt.

Baulicher Zivilschutz

Art. 10

<sup>1</sup>Die Gemeinde Rütshelen ist weiterhin für den „baulichen Zivilschutz“ zuständig.

<sup>2</sup>Sie plant zusammen mit den kantonalen Stellen unter Berücksichtigung der Planung der Zivilschutz Region Langenthal ZRL die öffentlichen und privaten Schutzräume. <sup>1</sup>

Einquartierungen

Art. 11

Der Gemeinderat bestimmt einen Ortsquartiermeister oder -meisterin und erlässt ein Pflichtenheft, in welchem die Aufgaben und Befugnisse beschrieben sind.

Ortsquartiermeister

Art. 12

Der Ortsquartiermeister oder -meisterin ist verantwortlich für

- a) die Überwachung und Kontrolle der Zivilschutzanlage
- b) alle administrativen Arbeiten für die Einquartierung von Benützern der Zivilschutzanlage
- c) für die Übergabe und Abnahme der Unterkunft an und von Benützern der Anlagen.

Wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 13

Der Gemeinderat ernennt für den Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung einen Leiter oder Leiterin der Gemeindestelle.

### III. Finanzierung

Grundsatz

Art. 14

<sup>1</sup>Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

<sup>2</sup>Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung. <sup>2</sup>

<sup>3</sup>Nicht verwendete Ersatzabgaben sind in eine Spezialfinanzierung einzulegen und zu verzinsen. <sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung 07.12.2013

<sup>2</sup> Änderung 07.12.2013

<sup>3</sup> Änderung 07.12.2013

Ersatzabgabe

Art. 15 <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Beginn und Ende der Ersatzpflicht ist im Reglement öffentliche Sicherheit der Sitzgemeinde geregelt.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe beträgt in der Gemeinde Rüschelen pro ersatzpflichtige Person mindestens Fr. 20.00 pro Jahr. Sie darf insgesamt Fr. 450.00 bzw. den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. Der Regierungsrat passt Letzteren periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

<sup>4</sup> Die Ersatzabgabe ist nach dem Einkommen und Vermögen der Pflichtigen zu staffeln. Sie beträgt mindestens 10 % und höchstens 24 % der einfachen Steuer gemäss kantonalem Steuergesetz. Der Gemeinderat legt die Höhe der Ersatzabgabe innerhalb dieses Rahmens im Zusammenhang mit dem Voranschlag fest.

<sup>5</sup> Für die detaillierte Ersatzabgabepflicht ist die Sitzgemeinde zuständig. Sie ist im Reglement öffentliche Sicherheit der Sitzgemeinde geregelt.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 16 <sup>4</sup>

Die Befreiung von der Ersatzabgabe richtet sich nach dem Reglement öffentliche Sicherheit der Sitzgemeinde.

## IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 17 <sup>4</sup>

Für die Ahndung von Widerhandlungen gegen dieses Reglement, die den Bereich Feuerwehr und Zivilschutz betreffen, sind die Organe der jeweiligen Sitzgemeinden zuständig.

Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 18

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement für Öffentliche Sicherheit vom 28. Januar 1997 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

---

<sup>4</sup> Ganzer Artikel ersetzt 07.12.2013

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Mai 2006 genehmigt.

**Namens der Einwohnergemeinde Rütshelen**

Der Präsident: Franz Übersax  
sig. F. Uebersax

Der Gemeindeschreiber: Hans Muheim  
sig. H. Muheim

**Auflagezeugnis**

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Rütshelen, den 11. Mai 2006

Der Gemeindeschreiber: Hans Muheim  
sig. H. Muheim

**Anhang 1 - Ansätze**

aufgehoben <sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> 07.12.2013

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rütshelen hat die Änderungen in diesem Reglement und die Aufhebung des Anhangs I am 7. Dezember 2013 genehmigt. Die Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde Rütshelen  
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin

S. Herrmann

R. Zaugg

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen in diesem Reglement und die Aufhebung des Anhangs 1 - Ansätze 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 7. November 2013 bis 6. Dezember 2013 in der Gemeindeverwaltung Rütshelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 und Nr. 49 vom 5. Dezember 2013 bekannt.

4933 Rütshelen, 16. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin

Regina Zaugg